



Brüssel, den 2. Dezember 2016
(OR. en)

15130/16

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0193 (COD)

DROIPEN 205
JAI 1033
GAF 76
FIN 849
CADREFIN 121
FISC 220
CODEC 1806

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14902/16
Betr.:	Schutz der finanziellen Interessen der Union: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (erste Lesung) = Sachstandsbericht

Hintergrund

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (im Folgenden "Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen der Union") ist im Juli 2012 vorgelegt worden. Der Rat hat im Juni 2013 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt; im Anschluss daran fanden 2014 und 2015 fünf formelle Trilogsitzungen mit dem Europäischen Parlament statt. Die Organe standen knapp vor einer Einigung über den größten Teil des Textes. Nach der fünften Trilogsitzung vom 2. Juni 2015 wurden die Verhandlungen jedoch unterbrochen, vor allem weil das Parlament nicht damit einverstanden war, Mehrwertsteuerbetrug aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

Das vom Gerichtshof am 8. September 2015 erlassene Urteil in der [Rechtssache C-105/14 \(Taricco\)](#) hat die Debatte über die Aufnahme von Mehrwertsteuerbetrug in den Entwurf der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen der Union wieder angefacht, heißt es doch in dem Urteil, dass Mehrwertsteuerdelikte "*schwere Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union darstellen.*" Vor diesem Hintergrund wurden unter dem luxemburgischen, dem niederländischen und dem slowakischen Ratsvorsitz eingehende Überlegungen und Analysen zu dieser Frage angestellt, und im Anschluss daran hat sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 11. Oktober 2016 und auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 14. Oktober 2016 bereit erklärt, Fälle von schwerem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug nun in die Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen der Union aufzunehmen, sofern zumindest bestimmte andere Anpassungen am Wortlaut vorgenommen würden.

Im Anschluss an die Ratstagungen vom Oktober arbeitete der Vorsitz intensiv an den letzten Einzelheiten des Texts. Zudem fanden zwei Trilogsitzungen mit dem Europäischen Parlament statt. In der letzten Trilogsitzung vom 30. November 2016 wurde eine vorläufige Einigung über den gesamten Wortlaut der Richtlinie erzielt, der im Großen und Ganzen im Einklang mit dem Mandat stand, das dem Vorsitz im AStV erteilt worden war. Diese Einigung muss nun von den Organen bestätigt werden.

Der Wortlaut der vorläufigen Einigung findet sich im Anhang zu diesem Dokument. Er ist fast identisch mit dem Text, der dem AStV am 30. November vorgelegt wurde (Dok. [14679/16](#)), wobei allerdings die folgenden drei wichtigen Änderungen aufgenommen wurden:

- I. Die Bestimmung über Betrug im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge in Artikel 4 Absatz 1 wurde – ebenso wie Erwägung 7a – gestrichen.
- II. Die Formulierungen "unter Verstoß gegen seine Dienstpflicht" in Artikel 4 Absatz 2 wurden gestrichen.
- III. Artikel 18 Absatz 3 wurde umformuliert, um den Inhalt der Berichtspflichten der Kommission näher zu präzisieren (Überprüfungsklausel).

Das Parlament prüft derzeit, ob es die vorläufige Einigung billigen kann, und wird den Rat über seinen endgültigen Standpunkt schriftlich informieren. Auf der Grundlage dieses Schreibens wird der Rat ersucht werden, die Einigung zu bestätigen.

Der Rat wird ersucht, diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union
gerichtetem Betrug**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz der finanziellen Interessen der Union erstreckt sich nicht nur auf die Verwaltung von Haushaltsmitteln, sondern auch auf sämtliche Maßnahmen, die die Vermögenswerte der Union und der Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, soweit sie für die Unionspolitik von Belang sind.

¹ ABl. C , , S. .

- (2) Mit dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995² einschließlich der dazugehörigen Protokolle vom 27. September 1996³, 29. November 1996⁴ und 19. Juni 1997⁵ (im Folgenden "Übereinkommen") werden Mindestvorschriften zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen in Bezug auf Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union festgelegt. Das Übereinkommen wurde von den Mitgliedstaaten erarbeitet, die feststellten, dass Betrug zum Nachteil der Einnahmen und Ausgaben der Union in vielen Fällen nicht auf ein einzelnes Land beschränkt ist und oft von Netzwerken der organisierten Kriminalität begangen wird; auf dieser Grundlage wurde in dem Übereinkommen bereits anerkannt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union eine strafrechtliche Verfolgung von gegen diese Interessen gerichteten betrügerischen Handlungen erfordert. Parallel dazu wurde die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁶ angenommen. In der genannten Verordnung wird eine Rahmenregelung für einheitliche Kontrollen sowie für verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Unionsrecht getroffen, während gleichzeitig auf sektorbezogene Regelungen in diesem Bereich, betrügerische Praktiken im Sinne des Übereinkommens und die Anwendung des Strafrechts und der Strafverfahren der Mitgliedstaaten hingewiesen wird.
- (3) Um die Anwendung der Unionspolitik im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen, die der Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen wie der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates war, muss unbedingt die Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten fortgesetzt werden, indem der verwaltungs- und zivilrechtliche Schutz gegen besonders gravierende Formen betrugsähnlichen Verhaltens in diesem Bereich ergänzt wird; dabei sollten Inkonsistenzen in und zwischen diesen Rechtsbereichen vermieden werden.

² ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

³ ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 1.

⁴ ABl. C 151 vom 20.5.1997, S. 1.

⁵ ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 11.

⁶ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

- (4) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union bedarf es einer gemeinsamen Definition von Betrug im Sinne des Geltungsbereichs dieser Richtlinie, die sämtliche betrügerischen Handlungen zu Lasten der Einnahmen- oder der Ausgabenseite und der Vermögenswerte des Gesamthaushalts der Europäischen Union ("Unionshaushalt") umfasst, einschließlich Finanzoperationen wie Anleihe- und Darlehenstätigkeiten. Der Begriff der gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, das mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates eingeführt wurde, gerichteten schweren Straftat bezieht sich auf die schwersten Formen des Mehrwertsteuerbetrugs, insbesondere Karussellbetrug, "Missing-Trader-Betrug" und im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangener Mehrwertsteuerbetrug, aus denen eine ernsthafte Bedrohung für das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und somit den Unionshaushalt erwächst. Eine gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gerichtete Straftat sollte als schwere Straftat gelten, wenn sie mit dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Union im Zusammenhang steht, auf ein Betrugssystem zurückzuführen ist, bei dem die Straftat in strukturierter Form mit dem Ziel begangen wird, einen ungerechtfertigten Vorteil aus dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zu ziehen, und wenn der durch die Straftat verursachte Gesamtschaden den Schwellenbetrag von 10 Mio. EUR übersteigt. Mit dem Begriff Gesamtschaden wird der aus dem gesamten Betrugssystem resultierende geschätzte Schaden für die finanziellen Interessen sowohl der betroffenen Mitgliedstaaten als auch der Union bezeichnet. Dies schließt Zinssätze oder Sanktionen aus. Mit dieser Richtlinie soll ein Beitrag zur Bekämpfung dieser Formen der Kriminalität geleistet werden.
- (4a) Führt die Kommission den Haushaltsplan im Wege der geteilten oder der indirekten Mittelverwaltung aus, so kann sie den Mitgliedstaaten Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen oder Agenturen oder Einrichtungen, die gemäß den Verträgen errichtet wurden, oder bestimmte andere Einrichtungen und Personen damit betrauen. In all diesen Fällen sollten die finanziellen Interessen der Union in gleichem Umfang geschützt sein wie im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission.
- (4b) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge alle Ausgaben in Verbindung mit öffentlichen Aufträgen im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 der Verordnung Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁷.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (5) Die Rechtsvorschriften der Union zur Geldwäschebekämpfung sind in vollem Umfang auf das Waschen von Erträgen aus den in dieser Richtlinie genannten Straftaten anwendbar. Durch Bezugnahme auf diese Rechtsvorschriften sollte sichergestellt werden, dass die durch diese Richtlinie eingeführte Sanktionsregelung für sämtliche gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten schweren Straftaten gilt.
- (6) Korruption stellt eine besonders ernste Bedrohung für die finanziellen Interessen der Union dar, die sich in vielen Fällen auch mit betrügerischen Handlungen in Verbindung bringen lässt. Da jeder öffentliche Bedienstete verpflichtet ist, seinen Urteils- oder Ermessensspielraum unparteiisch zu nutzen, sollte die Bestechung zwecks Beeinflussung des Urteils oder des Ermessens eines öffentlichen Bediensteten und die Bestechlichkeit unter die Definition von Korruption fallen, ungeachtet der Rechtsvorschriften des Landes oder der internationalen Organisation des jeweiligen Bediensteten.
- (7) Die finanziellen Interessen der Union können zudem durch bestimmte Verhaltensweisen eines mit der Verwaltung von Mitteln oder Vermögenswerten beauftragten öffentlichen Bediensteten – sei es in einer ausführenden oder in einer überwachenden Funktion – beeinträchtigt werden, die darauf abstellen, Mittel oder Vermögenswerte für andere Zwecke als vorgesehen missbräuchlich zu verwenden, wobei ein Schaden für die finanziellen Interessen der Union bewirkt wird. Daher besteht die Notwendigkeit, derartige Verhaltensweisen abdeckende Straftatbestände genau zu definieren.
- (8) Im Zusammenhang mit den Straftatbeständen Bestechlichkeit und missbräuchliche Verwendung ist es erforderlich, den Begriff "öffentlicher Bediensteter" so weit zu definieren, dass sämtliche Bediensteten, gleichviel ob sie ein öffentliches Amt in der Union, in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern bekleiden, erfasst werden. Privatpersonen sind zunehmend in die Verwaltung der Mittel der Union eingebunden. Um die Mittel der Union angemessen vor Korruption und missbräuchlicher Verwendung zu schützen, muss der Begriff "öffentlicher Bediensteter" daher auch Personen erfassen, die kein öffentliches Amt bekleiden, denen aber gleichwohl in ähnlicher Weise öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Mitteln der Union übertragen wurden und die diese wahrnehmen, wie z. B. Auftragnehmer, die in die Verwaltung dieser Mittel eingebunden sind.
- (9) Was die von dieser Richtlinie erfassten Straftaten betrifft, so muss für sämtliche Elemente dieser Straftaten Vorsätzlichkeit bestehen. Der vorsätzliche Charakter einer Handlung oder Unterlassung kann aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Von natürlichen Personen begangene Straftaten, die keinen Vorsatz voraussetzen, werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

- (10) Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, in ihrem nationalen Recht bei minder schweren Straftaten, die Vorsatz vermuten lassen, Sanktionen in Form von Freiheitsstrafen für die Täter vorzusehen.
- (11) Einige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten stehen in der Praxis häufig in engem Zusammenhang mit den in Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags und den darauf basierenden Rechtsvorschriften der Union erfassten Straftaten. Daher sollte bei der Formulierung der Bestimmungen auf die Kohärenz zwischen diesen Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie geachtet werden.
- (12) Juristische Personen sollten in dem Maße, wie die finanziellen Interessen der Union durch ein ihnen zurechenbares Verhalten geschädigt oder bedroht werden können, für die in dieser Richtlinie definierten und in ihrem Namen begangenen Straftaten haftbar sein.
- (13) Um einen gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Union durch abschreckende Maßnahmen in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ferner bestimmte Sanktionen und Strafmaße für die in dieser Richtlinie definierten Straftatbestände vorsehen. Die Strafmaße sollten nicht über das hinausgehen, was für derartige Straftaten angemessen ist.
- (14) Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere Vorschriften für Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu erlassen oder aufrechtzuerhalten.
- (15) Diese Richtlinie berührt nicht die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung disziplinarrechtlicher Maßnahmen oder von Sanktionen, die nicht strafrechtlicher Art sind. Sanktionen anderer Art, die nicht mit strafrechtlichen Sanktionen gleichgesetzt werden können und die gegen die betreffende Person wegen desselben Verhaltens bereits verhängt worden sind, können bei der Verurteilung einer Person für eine Straftat im Sinne dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Bei sonstigen Sanktionen sollte der Grundsatz "Ne bis in idem" in vollem Umfang eingehalten werden. Durch diese Richtlinie werden keine Handlungen zu Straftaten erhoben, die nicht auch disziplinarrechtlichen Strafen oder sonstigen Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Dienstpflichten unterliegen, sofern die betreffenden disziplinarrechtlichen Strafen oder sonstigen Maßnahmen auf die betroffenen Personen anwendbar sind.

- (16) Die Sanktionen für natürliche Personen sollten in bestimmten Fällen eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren vorsehen. Dies sollte zumindest Fälle umfassen, in denen erhebliche Schäden verursacht oder erhebliche Vorteile erlangt wurden, wobei die Schäden oder Vorteile bei Summen von mehr als 100 000 EUR als erheblich betrachtet werden sollten. Die Mitgliedstaaten, in deren Rechtsordnung kein ausdrücklicher Schwellenbetrag für erhebliche Schäden oder Vorteile als Grundlage für die Höchststrafe gesetzlich vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass der Umfang des Schadens oder Vorteils bei der Festlegung von Sanktionen für Betrug oder betrugsähnliche Straftaten durch ihre Gerichte gebührend berücksichtigt wird. Die Richtlinie steht dem nicht entgegen, dass die Mitgliedstaaten andere Elemente zur Einordnung der Schwere einer Straftat vorsehen, wenn es sich beispielsweise um einen potenziellen Schaden oder Vorteil von jedoch erheblichem Ausmaß handelt. Bei gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gerichteten Straftaten jedoch liegt der Schwellenbetrag, ab dem eine Straftat als erheblich betrachtet werden sollte, im Einklang mit der Richtlinie bei 10 Millionen EUR.

Die Einführung von Mindeststrafmaßen bei den Freiheitshöchststrafen ist notwendig, um in der gesamten Union einen gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Von den Sanktionen wird unionsweit eine stark abschreckende Wirkung auf mögliche Straftäter ausgehen.

- (17) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es im Einklang mit den in ihrer Rechtsordnung festgelegten einschlägigen Bestimmungen als erschwerender Umstand gilt, wenn eine Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates⁸ begangen wurde. Sie sollten sicherstellen, dass die Gerichte diesen erschwerenden Umstand bei der Verurteilung von Straftätern berücksichtigen können, auch wenn die Gerichte nicht verpflichtet sind, ihm Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, den erschwerenden Umstand in ihrem Recht vorzusehen, wenn Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates nach diesem Recht als eigene Straftatbestände gelten und strenger bestraft werden können.

⁸ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

- (18) Vor allem in Anbetracht der Mobilität der Täter und der Erträge aus rechtswidrigen Tätigkeiten zu Lasten der finanziellen Interessen der Union sowie der Komplexität der sich daraus ergebenden grenzüberschreitenden Untersuchungen sollten alle Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit begründen, um gegen diese Tätigkeiten vorgehen zu können. Dabei sollten sie sicherstellen, dass ihre gerichtliche Zuständigkeit sich auch auf Fälle erstreckt, in denen eine Straftat mittels einer Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurde, auf die der Zugriff aus ihrem Hoheitsgebiet erfolgte.
- (18a) Angesichts der Möglichkeit der gerichtlichen Zuständigkeit mehrerer Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Straftaten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Grundsatz "ne bis in idem" bei der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in vollem Umfang eingehalten wird.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Verjährungsfristen festlegen, damit sie gegen rechtswidrige Tätigkeiten zu Lasten der finanziellen Interessen der Union vorgehen können. Bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind, sollte die Verjährungsfrist mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat betragen. Dies berührt nicht die Mitgliedstaaten, die keine Verjährungsfristen für Ermittlung, Verfolgung und Vollstreckung festsetzen.
- (21) Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen und sonstiger Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) müssen hinreichende Vorkehrungen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission getroffen werden, damit gegen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne dieser Richtlinie wirksam vorgegangen werden kann; hierzu zählt, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen austauschen und dass die Kommission den zuständigen nationalen Behörden technische und operative Unterstützung leistet, damit sie gegebenenfalls ihre Untersuchungen besser koordinieren können.

⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Die Tatsache, dass die Kommission Unterstützung leistet, sollte nicht dazu führen, dass sie sich an den Verfahren der nationalen Behörden zur Ermittlung oder Verfolgung einzelner Straftaten beteiligt. Der Rechnungshof und die Rechnungsprüfer, die für die Prüfung der Haushaltspläne der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen zuständig sind, sollten das OLAF und andere zuständige Behörden über jede Tatsache unterrichten, die als Straftat im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden könnte, und die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung 883/2013 dafür sorgen, dass die nationalen Prüfstellen im Sinne von Artikel 59 der Verordnung 966/2012¹⁰ dies ebenfalls tun.

- (22) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat berichten, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie kann ihrem Bericht erforderlichenfalls Vorschläge beifügen, um etwaigen Entwicklungen, insbesondere was die Finanzierung des Unionshaushalts anbelangt, Rechnung zu tragen.
- (23) Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995¹¹ und die dazugehörigen Protokolle vom 27. September 1996¹², 29. November 1996¹³ und 19. Juni 1997¹⁴ sollten in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, durch diese Richtlinie ersetzt werden.
- (23a) Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2015/849 sollte die Bezugnahme auf schweren Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union nach der Definition in Artikel 1 Absatz 1 und in Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften als Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union nach der Definition in Artikel 3 und in Artikel 7 Absatz 3 oder – in Bezug auf Verstöße gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – in Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung ausgelegt werden.

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

¹¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

¹² ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 1.

¹³ ABl. C 151 vom 20.5.1997, S. 1.

¹⁴ ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 11.

- (24) Zur ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ist es unter anderem erforderlich, personenbezogene Daten in den zuständigen nationalen Behörden zu verarbeiten und zwischen den Mitgliedstaaten einerseits sowie zwischen den zuständigen Stellen der Union andererseits auszutauschen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen nationalen Behörden sollte durch den Besitzstand geregelt werden. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten sollte den Anforderungen des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates¹⁵ genügen. Etwaige Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und den geltenden Bestimmungen über die Vertraulichkeit gerichtlicher Untersuchungen erfolgen.
- (25) Die mit der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen angestrebte Abschreckungswirkung erfordert besondere Umsicht hinsichtlich der Grundrechte. Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Sanktionen sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (*ne bis in idem*). Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und ist entsprechend umzusetzen.
- (25a) Unbeschadet der einschlägigen sektorspezifischen Unionsregeln für Finanzkorrekturen und die Wiedereinzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen sollten die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die sofortige Wiedereinzahlung solcher Beträge und ihre Überweisung zugunsten des Unionshaushalts sicherzustellen.

¹⁵ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (25b) Beim Schutz der finanziellen Interessen der Union spielen verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen eine bedeutende Rolle. Diese Richtlinie entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen der Union im Sinne der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 anzuwenden und durchzusetzen.
- (25c) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten verpflichten, in ihren nationalen Rechtsvorschriften strafrechtliche Sanktionen für gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete betrügerische Handlungen und betrugsähnliche Straftaten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, vorzusehen. Durch diese Richtlinie sollte keine Verpflichtung geschaffen werden, diese Sanktionen oder andere Formen der Strafverfolgung im Einzelfall anzuwenden. Grundsätzlich können die Mitgliedstaaten in dem von der Richtlinie erfassten Bereich verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen weiterhin parallel anwenden. Bei der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten allerdings gewährleisten, dass bei der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen für Straftaten gemäß dieser Richtlinie und von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen nicht gegen die Charta der Grundrechte verstoßen wird.
- (25d) Diese Richtlinie sollte nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ermittlung, Veranlagung und Erhebung der Mehrwertsteuer sowie die wirksame Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften die Struktur und Organisation ihrer Steuerverwaltung nach eigenem Ermessen festzulegen, berühren.
- (26) Diese Richtlinie findet Anwendung unbeschadet der die Aufhebung der Befreiungen betreffenden Bestimmungen der Verträge, des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, der Satzung des Gerichtshofs sowie der dazu jeweils erlassenen Durchführungsvorschriften und ähnlicher Bestimmungen des nationalen Rechts. Bei Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sowie bei der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie wird diesen Vorrechten und Befreiungen einschließlich der Wahrung der Freiheit des Mandats der Mitglieder in vollem Umfang Rechnung getragen.
- (27) Diese Richtlinie lässt die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze der innerstaatlichen Strafrechtsvorschriften über die Verhängung und den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt.

- (28) Da das Ziel dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (29) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (30) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich das Vereinigte Königreich unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (31) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Titel I: Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Tätigkeiten festgelegt, um im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union einen wirksamen Beitrag zu einem stärkeren Schutz vor Straftaten zu Lasten dieser finanziellen Interessen zu leisten.

Artikel 2

Definition der finanziellen Interessen der Union und Anwendungsbereich der Richtlinie

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "finanzielle Interessen der Union" sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die
 - a) im Haushaltsplan der Union erfasst werden;
 - b) in den Haushaltsplänen der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder in den von diesen direkt oder indirekt verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst werden.
- (2) Im Zusammenhang mit Einnahmen aus den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln findet diese Richtlinie nur bei schweren Verstößen gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem Anwendung. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt ein gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gerichteter Verstoß als schwerer Verstoß, wenn eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung nach Artikel 3 Buchstabe d vorliegt, die mit dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Union im Zusammenhang steht und der hierdurch verursachte Gesamtschaden sich auf mindestens 10 Millionen EUR beläuft.
- (3) Die Struktur und die Funktionsweise der Steuerverwaltung der Mitgliedstaaten werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Titel II: Straftaten im Bereich von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Artikel 3

Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangener Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union eine strafbare Handlung darstellt. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt Folgendes als "*Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union*":

- a) in Bezug auf Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe stehen, jede Handlung oder Unterlassung betreffend
 - i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus den Haushaltsplänen, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, missbräuchlich verwendet oder zu Unrecht einbehalten werden,
 - ii) das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge oder
 - iii) die missbräuchliche Verwendung dieser Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden;
- b) in Bezug auf Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe jede Handlung oder Unterlassung betreffend
 - i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus den Haushaltsplänen, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, missbräuchlich verwendet oder zu Unrecht einbehalten werden,
 - ii) das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge oder
 - iii) die missbräuchliche Verwendung dieser Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden,

zumindest wenn sie in der Absicht begangen wird, dem Täter oder einer anderen Person zum Schaden der finanziellen Interessen der Union einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen;

- c) in Bezug auf Einnahmen, bei denen es sich nicht um die unter Buchstabe d genannten Einnahmen aus Mehrwertsteuer-Eigenmitteln handelt, jede Handlung oder Unterlassung betreffend
- i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus den Haushaltsplänen, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, missbräuchlich verwendet oder zu Unrecht einbehalten werden,
 - ii) das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge,
 - iii) die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge;
- d) in Bezug auf Einnahmen aus Mehrwertsteuer-Eigenmitteln jede im Rahmen eines grenzüberschreitenden Betrugssystems begangene Handlung oder Unterlassung betreffend
- i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Mehrwertsteuer-Erklärungen oder -Unterlagen mit der Folge, dass die Mittel des Unionshaushalts verringert werden;
 - ii) das Verschweigen einer Information zur Mehrwertsteuer unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
 - iii) die Vorlage richtiger Mehrwertsteuer-Erklärungen zur betrügerischen Verschleierung einer nicht geleisteten Zahlung oder zur unrechtmäßigen Begründung von Ansprüchen auf Erstattung der Mehrwertsteuer.

Artikel 4

Gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete betrugsähnliche Straftaten

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, die sich auf Vermögensgegenstände aus Straftaten im Sinne der vorliegenden Richtlinie bezieht, eine Straftat darstellt.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Bestechlichkeit und vorsätzliche Bestechung Straftaten darstellen.
 - a) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "Bestechlichkeit" die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können;
 - b) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "Bestechung" die Handlung einer Person, die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass der Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die vorsätzliche missbräuchliche Verwendung eine Straftat darstellt.

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "missbräuchliche Verwendung" das Verhalten jedes unmittelbar oder mittelbar mit der Verwaltung von Mitteln oder Vermögenswerten beauftragten öffentlichen Bediensteten, der Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung bindet oder auszahlt oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuweist oder verwendet und damit die finanziellen Interessen der Union schädigt.

¹⁷ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

- (4) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "öffentlicher Bediensteter"
- a) einen "Unionsbeamten" oder "nationalen Beamten", einschließlich eines nationalen Beamten eines anderen Mitgliedstaats und eines nationalen Beamten eines Drittlands;
 - i) bezeichnet der Ausdruck "Unionsbeamter"

eine Person, die ein Beamter oder sonstiger Vertragsbediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ist,

eine Person, die der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Union entsprechen.

Unbeschadet der Bestimmungen über Vorrechte und Befreiungen in den dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokollen Nr. 3 und Nr. 7 werden Mitglieder der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die gemäß den Verträgen errichtet wurden, und die Bediensteten dieser Einrichtungen Unionsbeamten gleichgestellt, soweit das Statut der Beamten der Europäischen Union oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union nicht für sie gelten;

- ii) ist der Ausdruck "nationaler Beamter" im Sinne der Definition des Begriffs "Beamter" oder "öffentlicher Bediensteter" im nationalen Recht des Mitgliedstaats oder Drittlands zu verstehen, in dem die betreffende Person ihr Amt ausübt.

Handelt es sich jedoch um ein Verfahren, das ein Mitgliedstaat wegen einer Straftat einleitet, an der ein Beamter eines anderen Mitgliedstaats oder ein nationaler Beamter eines Drittlands beteiligt ist, braucht ersterer die Definition für den Begriff "nationaler Beamter" nur insoweit anzuwenden, als diese mit seinem innerstaatlichen Recht im Einklang steht.

Unter den Begriff "nationaler Beamter" fällt jede Person, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Exekutive, Verwaltung oder Justiz innehat. Personen, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Gesetzgebung innehaben, werden einem nationalen Beamten gleichgestellt;

- b) eine andere Person, der öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder Entscheidungen über die finanziellen Interessen der Union in Mitgliedstaaten oder Drittländern übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnimmt.

Titel III: Allgemeine Bestimmungen zu Straftaten im Bereich der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Artikel 5

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 als Straftat geahndet werden kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 3 und des Artikels 4 Absatz 3 als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 6

Haftung juristischer Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 haftbar gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zudem sicherzustellen, dass eine juristische Person haftbar gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

- (3) Die Haftung einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 oder als gemäß Artikel 5 strafrechtlich haftbare Person nicht aus.
- (4) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 7

Sanktionen gegen natürliche Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf natürliche Personen sicher, dass Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 mit einer Freiheitshöchststrafe geahndet werden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können, wenn sie erhebliche Schädigungen oder Vorteile nach sich ziehen. Als erheblich gilt der Schaden oder Vorteil aus einer Straftat im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a, b oder c und im Sinne von Artikel 4 bei Beträgen von über 100 000 EUR. Der Schaden oder Vorteil einer Straftat gemäß Artikel 3 Buchstabe d gilt vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 stets als erheblich.

Die Mitgliedstaaten können auch aufgrund anderer im nationalen Recht festgelegter schwerwiegender Umstände eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren vorsehen.

- (4) Bei Straftaten im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a, b oder c und im Sinne von Artikel 4, die einen Schaden von weniger als 10 000 EUR bzw. einen Vorteil von weniger als 10 000 EUR nach sich ziehen, können die Mitgliedstaaten statt strafrechtlicher Sanktionen andere Sanktionen vorsehen.
- (5) Absatz 1 lässt die Ausübung der Disziplinargewalt der zuständigen Behörden gegenüber öffentlichen Bediensteten unberührt.

Artikel 8
Erschwerender Umstand

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es als erschwerender Umstand gilt, wenn eine Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 oder 5 innerhalb einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841 vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wird.

Artikel 9
Mindestsanktionen für juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 haftbare juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden, zu denen Geldstrafen und Geldbußen gehören und die andere Sanktionen einschließen können, darunter:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
- b) vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungsverfahren,
- c) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,
- d) Unterstellung unter richterliche Aufsicht,
- e) richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens,
- f) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 10
Sicherstellung und Einziehung

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 sichergestellt und eingezogen werden können. Die Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union¹⁸ gebunden sind, gehen dabei im Einklang mit der genannten Richtlinie vor.

Artikel 11
Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 in den Fällen zu begründen, in denen
 - a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist,
 - b) es sich bei dem Straftäter um einen seiner Staatsangehörigen handelt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 in den Fällen zu begründen, in denen der Täter zum Zeitpunkt der Straftat dem Statut oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt. Jeder Mitgliedstaat kann auf die Anwendung der in diesem Absatz festgelegten Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit verzichten oder diese nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwenden, und er setzt die Kommission davon in Kenntnis.
- (3) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, eine weitere gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, in den Fällen zu begründen, in denen
 - a) der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in seinem Hoheitsgebiet liegt,
 - b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet ansässigen juristischen Person begangen wird, oder
 - c) es sich bei dem Täter um einen seiner Beamten bei der Ausübung seiner Dienstpflichten handelt.

¹⁸ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

- (4) In dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre gerichtliche Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Anzeige des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

Artikel 12

Verjährung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen bei Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 während eines ausreichend langen Zeitraums nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen im Fall von Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können, die erforderlichen Maßnahmen, um Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen bei Straftaten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat zu ermöglichen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten eine Verjährungsfrist von weniger als fünf Jahren festlegen, die allerdings drei Jahre nicht unterschreiten darf, sofern sie sicherstellen, dass die Frist bei spezifischen Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Folgendes vollstreckt werden kann:

- a) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, oder alternativ dazu
- b) eine Freiheitsstrafe im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet wird,

welche nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 verhängt wurde, während mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung. Diese Frist kann Verlängerungen der Verjährungsfrist aufgrund einer Unterbrechung oder Aussetzung beinhalten.

Artikel 13

Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

Von dieser Richtlinie unberührt bleibt die Wiedereinziehung

- i) der auf EU-Ebene im Zusammenhang mit den Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie der Artikel 4 und 5 zu Unrecht gezahlten Beträge;
- ii) der auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit den Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und der Artikel 4 und 5 nicht bezahlten Mehrwertsteuerbeträge.

Artikel 14

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften der Union

Die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen, die im Unionsrecht, insbesondere in Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95, oder im einzelstaatlichen Recht im Einklang mit einer besonderen unionsrechtlichen Verpflichtung festgelegt sind, lässt diese Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung von im Unionsrecht oder in einzelstaatlichen Umsetzungsvorschriften festgelegten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen, die nicht mit einer strafrechtlichen Sanktion gleichgesetzt werden können, nicht durch Strafverfahren übermäßig beeinträchtigt wird, die auf der Grundlage einzelstaatlicher Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeleitet worden sind.

Titel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 15

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

- (1) Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die Mitgliedstaaten, Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 zusammen. Hierzu leisten die Kommission und gegebenenfalls Eurojust die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden möglicherweise zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.
- (2) Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Informationen mit der Kommission austauschen, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 zu gewährleisten. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden tragen in jedem einzelnen Fall den Erfordernissen der Vertraulichkeit und den Datenschutzbestimmungen Rechnung. Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission Informationen liefert, hierzu besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen übermittelt werden dürfen, festlegen.
- (2a) Der Rechnungshof und die Rechnungsprüfer, die für die Prüfung der Haushaltspläne der gemäß den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder der von den Organen verwalteten und überwachten Haushaltspläne zuständig sind, unterrichten das OLAF und andere zuständige Behörden über jede Tatsache, von der sie in Ausübung ihres Auftrags Kenntnis erlangt haben, wenn sie als Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 gelten könnte. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane ebenso handeln.

Artikel 16

Ersetzung des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 und die diesbezüglichen Protokolle vom 27. September 1996, 29. November 1996 und 19. Juni 1997 ("Übereinkommen") werden hierdurch für die Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, mit Wirkung vom [Tag des Anwendungsbeginns gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2] ersetzt. Für die Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, gelten Verweise auf das Übereinkommen als Verweise auf diese Richtlinie.

Artikel 17

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [zwei Jahre nach der Annahme] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem ... an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen erlassen, nehmen sie im Wortlaut der Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Berichterstattung und Bewertung

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [24 Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie] einen Bericht vor, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- (2) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Berichtspflichten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich die folgenden statistischen Angaben in Bezug auf die Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5, wenn sie auf zentraler Ebene in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügbar sind:
 - a) die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren, die Anzahl der eingestellten Verfahren, die Anzahl der Verfahren, die zu einem Freispruch führten, die Anzahl der Verfahren, die zu einer Verurteilung führten, und die Anzahl der laufenden Verfahren,
 - b) die im Anschluss an Strafverfahren wiedererlangten Beträge und die geschätzten Schäden.
- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [60 Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht vor, in dem sie die Auswirkungen bewertet, die die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie auf die Prävention von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug haben. Die Kommission berücksichtigt Berichte gemäß den Absätzen 1 und 2.

Im Hinblick auf das allgemeine Ziel der Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union bewertet die Kommission ferner bis 36 Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten, ob

- der in Artikel 2 Absatz 2 genannte Schwellenbetrag angemessen ist,
- die Bestimmungen über die Verjährung in Artikel 12 ausreichend wirksam sind,
- mit dieser Richtlinie Fälle von Betrug im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge wirksam angegangen werden,

und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.

Den in diesem Absatz genannten Berichten wird erforderlichenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt, der eine spezifische Bestimmung über Betrug im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge enthalten kann.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 20

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident